

**Flächennutzungsplan 10. Änderung Markt Parkstein**  
**ABWÄGUNGEN zu den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und andere Fachstellen)**  
**Anlage Protokoll zum Beschluss des Marktgemeinderats in der Sitzung am 03.12.2024, TOP 01**

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>1. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf., Schreiben vom 29.05.2024</b>		
<p>Siehe unsere Stellungnahme vom 24.08.2023 Az: L2-4611-48-5.</p> <p>Agrarstrukturelle Belange:                      Unsere Konkretisierung von „Die vorhandenen Fundamente sind restlos aus der landwirtschaftlichen Fläche durch den Betreiber zu entfernen“, d. h. es dürfen keine Beton- bzw. Bauteile im Boden verbleiben.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen:                      Der Anlage von Lerchenfenstern stimmen wir zu.</p> <p>Bereich Forst:                      Die geplanten Windenergieanlagen liegen außerhalb des Waldes. Allerdings werden für Zufahrten und Kranstellplätze Waldflächen beansprucht. Im derzeitigen Entwurf des Regionalplanes sind die vorgesehenen Flächen nicht als Vorrangflächen für Windenergie enthalten.                      Aus hiesiger Sicht sollte deshalb die Planung erst weiterverfolgt werden, wenn die Flächen Eingang in den Regionalplan finden.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Über Pachtverträge ist auch die Folgenutzung festgelegt. Danach muss nach Ablauf der Nutzungsdauer an allen Standorten wieder der Originalzustand hergestellt werden. Gesetzlich vorgeschriebene Rückstellungen sichern den Rückbau.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung des Änderungsbereiches als Vorranggebiet für Windenergie wird nach den Ergebnissen der aktuellen Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes nicht erfolgen. Ebenso sind derzeit keine Ausschlussflächen für Windenergie im Bereich der Flächennutzungsplanänderung vorgesehen. Die Gemeinde kann somit auf Ebene Bauleitplanung die Ausweisung eines Sondergebietes unabhängig von der Regionalplanung vorantreiben. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird hierbei hinreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>2. Bundeswehr Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Schreiben vom 16.05.2024</b>		
<p>Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 12.09.2023 (Fall VI-1038-24 FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.</p> <p>Die Beantragung der 3 geplanten Windenergieanlagen in der Flur „Eichentritt“ erfolgte zwischenzeitlich (Fall 0458-24 BIA) und befindet sich noch in der Bearbeitung.</p> <p>Allgemeiner Hinweis:                      Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wurde die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bereits ausführlich behandelt, so dass an dieser Stelle auf die entsprechende Abwägung verwiesen wird.</p> <p>Der Hinweis auf das parallel laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich liegen für das parallel laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren neue Informationen vor. Für zwei Anlagenstandorte liegen keine Versagensgründe vor, so dass dies positiv zu werten ist. Für den dritten Standort wird eine Verschiebung des Standortes geprüft. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Der Hinweis zur digitalen Bereitstellung der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Neustadt a.d. Waldnaab, Schreiben vom 17.05.2024</b>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 28.07.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme verweist auf das Schreiben zum Vorentwurf und wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde inhaltlich auf die geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationsanlagen in Straßen hingewiesen. Hierfür wurde bereits die Begründung zum Entwurf ergänzt. Änderungen der Unterlagen sind daher nicht veranlasst.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>4. Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab, Schreiben vom 16.05.2024</b>		
Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 15.05.2024 mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans befasst und beschlossen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu  ja: _____12_____ nein: _____3_____

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>5. Gemeinde Kirchendemenreuth, Schreiben vom 03.06.2024</b>		
Der Gemeinderat der Nachbargemeinde Kirchendemenreuth hat in seiner Sitzung am 03.06.2024 keine Bedenken oder Einwände geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu  ja: _____12_____ nein: _____3_____

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>6. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab – Bauamt (Recht), Schreiben vom 03.06.2024</b>		
<p>Das Sachgebiet 42 nimmt zur vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung und erhebt nachfolgend genannte Einwände oder Hinweise:</p> <p>Einwände Flächennutzungsplan:                      Unter Verweis auf Nr. 2 der Stellungnahme vom 15.09.2023 trifft die Feststellung nach Nr. 2.4.1 der Begründung (S. 7) nach wie vor nicht zu, da im Änderungsbereich mit Bebauungsplan überplanten Flächen vorliegen. Dies wäre zu ergänzen. Der Verweis im Abwägungsergebnis auf optionale Planungsansätze im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren allein genügt nicht, da dies dem Konfliktbewältigungsgebot zuwiderlaufen würde.                      Auf Nr. 4 der Stellungnahme vom 15.09.2023 wird insoweit verwiesen, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hinreichend zu berücksichtigen und im erforderlichen Detaillierungsgrad mit sachgerechter Abwägung auf Flächennutzungsplanebene abzuhandeln ist.</p> <p><i>Nachrichtlich Auszug aus der Stellungnahme vom 15.09.2023 (LRA/Bauamt):</i></p> <p><i>2. Nach Nr. 2.4.2 der Begründung würden im Änderungsbereich keine mit Bebauungsplan überplanten Flächen vorliegen. Nach Aktenlage sind jedoch mit anderen Bebauungsplänen des Marktes Parkstein als Ausgleichsflächen überplante Flächen Bestandteil der gegenwärtigen Planung. Dieser Konflikt ist durch entsprechende Planänderungen zu beseitigen.</i></p>	<p>Im geplanten Sondergebiet Wind liegen Ausgleichsflächen i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB. Insbesondere handelt es sich dabei um Flächen, die zum Ausgleich für Bebauung gemäß dem Bebauungsplan „Baugebiet West“ (in Kraft seit 16.03.16) und dem Bebauungsplan „Baugebiet Viehhof“ (in Kraft seit 22.01.18) festgesetzt wurden. Diese Ausgleichsflächen sind in den jeweiligen Umweltberichten der Bebauungspläne festgesetzt und damit Bestandteil verbindlicher Bauleitplanung. Der durch Festsetzung dieser Flächen bezweckte Ausgleich ist verbindlich festgelegt. Für die Flächen in Bezug auf das „Baugebiet West“ mit den Fl. Nrn. 343, 346 und 848/2 der Gemarkung Parkstein sowie der Fl. Nr. 455 der Gemarkung Hammerles ist als Entwicklungsziel „artenreiches Extensiv-Grünland“ ausgewiesen (vgl. Seite 17 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans + Umweltbericht).</p> <p>Für das „Baugebiet Viehhof“ sind auf Fl. Nrn. 848/2, 849 der Gemarkung Parkstein Ausgleichsflächen mit Ersatzpflanzungen festgesetzt (vgl. insoweit Seite 23 der textlichen Festsetzungen des B-Plans + Umweltbericht). Die Gemeinde hat deshalb geprüft, ob der in den beiden Bauleitplanverfahren festgesetzte Ausgleich bei Ausweisung des Sondergebiets Wind nicht mehr erreicht werden könnte. Nach dem Ergebnis der naturschutzfachlichen Überprüfung ist dies nicht der Fall.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p> <p style="text-align: right;">Seite 5</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<p><i>4. Die Eingriffsregelung i.S.v. § 1a Abs. 3 BauGB ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung in einer hierfür erforderlichen Detailtiefe abzuwägen und darf nicht vollumfänglich in das folgende Bebauungsplanverfahren verschoben werden. Eine Ergänzung unter Nr. 7 der Begründung (S.10) ist entsprechend dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2021)" vorzunehmen, erforderliche Ausgleichsflächen sind entsprechend zu benennen und darzustellen.</i></p> <p><i>Die unter Nr. 4 des Umweltberichts (S. 16) beschriebene Verfahrensweise nach BayKompV ist unzulässig da vorliegend die Eingriffsregelung i.S.v. § 1a BauGB zu erfolgen hat. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist insbesondere auch hierbei hinreichend zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Jedenfalls nach der aktuell zu prognostizierenden Planung wird es keinen baulichen Eingriff in die Ausgleichsflächen geben, so dass die Ausgleichsflächen in vollem Umfang bestehen blieben. Dies soll planerisch abgesichert werden: Gemäß neuer Planung dürften im Bereich der Ausgleichsflächen keine baulichen Eingriffe stattfinden, insbesondere keine Kabeltrassen und Wege errichtet und oder das Fundament errichtet werden. Ein Überstreifen der Rotorblätter bleibt aber möglich. Dadurch ist nach aktueller naturschutzfachlicher Prognose nicht mit einer Beeinträchtigung von der Ausgleichsfunktion zu rechnen.</p> <p>Die Frage, ob eine Attraktionswirkung (z.B. auf den Wespenbussard) tatsächlich das signifikante Tötungsrisiko erhöht, ist im Rahmen der naturschutzfachlichen artenschutzrechtlichen Stellungnahme mit beantwortet. Nach Einschätzung der damit beauftragten Sachverständigen ist dies nicht der Fall.</p> <p>Der Hinweis zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Zuge der Erstellung der Entwurfsunterlagen erfolgte eine Konkretisierung der Eingriffsregelung. Im Umweltbericht erfolgen konkrete Hinweise zu Ausgleichsbedarf, Lage und Größe der Ausgleichsfläche sowie zu Entwicklungszielen und Pflegemaßnahmen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ergänzungen auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden, da in der aktuellen Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 05.06.24 diesbezüglich keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünsche</p>	<p>(Siehe Seite 5)</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
	erfolgten. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.	
Hinweise Flächennutzungsplan: Vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist genehmigungspflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass die von drei Monaten auf einen Monat verkürzte Fiktionsfrist für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen i.S.v. § 6 Abs. 4 BauGB auf alle nach dem 06.07.2023 eingegangenen Genehmigungsanträge anwendbar ist. Es ist daher ab sofort bei Antragstellung besonderes Augenmerk auf eine vollständige und schlüssige Dokumentation durch die Verfahrensunterlagen zu legen, da ansonsten im Zweifelsfall eine fristwahrende Versagung der Genehmigung erfolgen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	(Siehe Seite 5)

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>7. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab – Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 16.05.2024</b>		
Zur vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Parkstein (Sonderbauflächen Windenergie) in der Entwurfsversion vom 29.01.2024 wird aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes wie folgt Stellung genommen:  Die 10. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (Sondergebiet "SO Windenergie"). Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Sachverständigengutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zum Schallschutz vom 27.07.2023 sowie zum Schattenwurf vom 27.07.2023 besteht zur vorliegenden Planung aus fachlicher Sicht Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die Ausführungen zu den Sachverständigengutachten beziehen sich auf das parallel laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.	Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu  ja: _____12_____  nein: _____3_____

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>8. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab – Bodenschutz und staatl. Abfallrecht, Schreiben vom 14.05.2024</b>		
<p>Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sonderbauflächen Windenergie - Entwurf vom 29.01.2024 durch den Markt Parkstein wird aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgendes mitgeteilt:</p> <p>Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.</p>	<p>Die Hinweise zu möglichen Altlasten werden zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p>



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>9. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab – Gesundheitsamt, Schreiben vom 03.06.2024</b>		
<p>Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Parkstein bestehen aus hygienischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Auf die Inhalte des Umweltberichtes (Teil D2, Nr. 2.5) wird hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____12_____</p> <p>nein: _____3_____</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>10. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 05.06.2024</b>		
<p>Auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 14.9.2023, Az.: 41-173/40 ba/1127-2023 wird verwiesen. Die Einwendungen werden aufrechterhalten. Das Vorhaben wird aus der Sicht des Naturschutzes weiterhin abgelehnt.</p> <p>Konkretisierend und auch in Bezug auf die gemeindliche Abwägung werden des Weiteren folgende Punkte angeführt:</p>		<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____12_____</p> <p>nein: _____3_____</p>
<p>- Zur Abwägung der frühzeitigen Beteiligung: Inwiefern Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch die Windkraftanlagen ausgelöst werden, wird durch die untere Naturschutzbehörde fachlich beurteilt. Vom Marktgemeinderat werden die unterschiedlichen Belange untereinander abgewogen. Gleiches gilt für die Frage, ob mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder nicht. Das Windkraftanlagen regelmäßig eine massive Beeinträchtigung für Naturhaushalt und Landschaft darstellen ist naturschutzfachlich unstrittig. Der Eingriff einer Windkraftanlage in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist auch grundsätzlich nicht ausgleichbar, ansonsten wären dafür nicht regelmäßig Ersatzzahlungen notwendig (Eingriffskaskade). Insofern ist er auch nicht abstrakt.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die fachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht nur zur Kenntnis, sondern er hat sich intensiv mit ihr auseinandergesetzt. Ihm ist bewusst, dass Windkraftanlagen den Naturhaushalt und die Landschaft beeinträchtigen, weshalb er sich mit der konkret zu erwartenden Beeinträchtigung und möglichen Ausgleichsmaßnahmen auseinandersetzt. Dabei misst der Marktgemeinderat den erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zu.</p>	
<p>- Bestehende Ausgleichsflächen sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu integrieren. Sie können nicht als Flächen für die Windkraft ausgewiesen werden. Zudem werden einerseits aufgrund der unmittelbaren Nähe zur geplanten Windkraftanlage die bestehenden Ausgleichsflächen massiv abgewertet und können ihre Funktion nicht mehr erfüllen. Andererseits haben sie aufgrund der extensiven Nutzung gegebenenfalls weiterhin eine Attraktionswirkung auf schlaggefährdete Arten wie z.B. den Wespenbussard, zumal die Flächen als durchaus horstnah angesehen werden.</p>	<p>Im geplanten Sondergebiet Wind liegen Ausgleichsflächen i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB. Insbesondere handelt es sich dabei um Flächen, die zum Ausgleich für Bebauung gemäß dem Bebauungsplan „Baugebiet West“ (in Kraft seit 16.03.16) und dem Bebauungsplan „Baugebiet Viehhof“ (in Kraft seit 22.01.18) festgesetzt wurden. Diese Ausgleichsflächen sind in den jeweiligen Umweltberichten der Bebauungspläne festgesetzt und damit Bestandteil verbindlicher Bauleitplanung. Der durch Festsetzung dieser Flächen bezweckte Ausgleich ist verbindlich festgelegt. Für die Flächen in Bezug auf das „Baugebiet West“ mit den Fl. Nrn.</p>	

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
	<p>343, 346 und 848/2 sowie der Gemarkung Parkstein sowie der Fl. Nr. 455 der Gemarkung Hammerles ist als Entwicklungsziel „artenreiches Extensiv-Grünland“ ausgewiesen (vgl. Seite 17 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans + Umweltbericht).</p> <p>Für das „Baugebiet Viehhof“ sind auf Fl. Nrn. 848/2, 849 der Gemarkung Parkstein Ausgleichsflächen mit Ersatzpflanzungen festgesetzt (vgl. insoweit Seite 23 der textlichen Festsetzungen des B-Plans + Umweltbericht). Die Gemeinde hat deshalb geprüft, ob der in den beiden Bauleitplanverfahren festgesetzte Ausgleich bei Ausweisung des Sondergebiets Wind nicht mehr erreicht werden könnte. Nach dem Ergebnis der naturschutzfachlichen Überprüfung ist dies nicht der Fall.</p> <p>Jedenfalls nach der aktuell zu prognostizierenden Planung wird es keinen baulichen Eingriff in die Ausgleichsflächen geben, so dass die Ausgleichsflächen in vollem Umfang bestehen blieben. Dies soll planerisch abgesichert werden: Gemäß neuer Planung dürften im Bereich der Ausgleichsflächen keine baulichen Eingriffe stattfinden, insbesondere keine Kabeltrassen und Wege errichtet und oder das Fundament errichtet werden. Ein Überstreifen der Rotorblätter bleibt aber möglich. Dadurch ist nach aktueller naturschutzfachlicher Prognose nicht mit einer Beeinträchtigung von der Ausgleichsfunktion zu rechnen.</p> <p>Die Frage, ob eine Attraktionswirkung (z.B. auf den Wespenbussard) tatsächlich das signifikante Tötungsrisiko erhöht, ist im Rahmen der naturschutzfachlichen artenschutz-</p>	<p>(Siehe Seite 10)</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
	<p>rechtlichen Stellungnahme mit beantwortet. Nach Einschätzung der damit beauftragten Sachverständigen ist dies nicht der Fall.</p>	
<p>- Das Gebiet liegt jeweils in einem Dichtezentrum der Arten Fischadler und Seeadler (jeweils Kategorie 1). Den Ausführungen der Abwägung zu den Dichtezentren kann naturschutzfachlich nicht gefolgt werden. Es wurde dabei durch die Gemeinde kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Arten angenommen, da nach Rückfrage der Gemeinde bei der Höheren Naturschutzbehörde die Dichtezentren jeweils nur für einen Brutplatz ausgewiesen wurde. In Folge wurden im Rahmen der Abwägung die Dichtezentren wie Einzelbrutplätze gewertet. Aus der Sicht des Naturschutzes läuft dieses Vorgehen dem Sinn und Zweck der Dichtezentren zuwider, da es sich naturschutzfachlich nicht nur um einen Einzelhorst, sondern um Lebensräume mit für die Art günstigen Lebensraumausstattung und somit überdurchschnittlich hohen Populationsdichten handelt. Dichtezentren stellen daher Schwerpunktgebiete sowie Quellbiotope der jeweiligen Art dar, die eben auch Verluste in Gebieten mit geringeren Dichten ausgleichen sollen. Da Fisch- und Seeadler sehr selten sind, wurden notwendigerweise auch Einzelhorste bei der Ausweisung der Dichtezentren berücksichtigt. Aufgrund der Sensibilität der Daten stellen die Mittelpunkte der Dichtezentren nicht den Horststandort dar. Insofern kann vom Dichtezentrum aus nicht auf die Entfernung des Horststandortes geschlossen werden. Da es sich bei Dichtezentren eben gerade nicht um die Betrachtungsweise als Ansammlung von Einzelhorsten geht, wurden für die Ausweisung der Dichtezentren zudem, um ihre Aufgabe zu erfüllen, auch größere Aktionsradien gewählt als in den Prüfbereichen aus Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG angegeben. Dies zielt darauf ab den gesamten Aktionsradius während der Anwesenheit der Arten von der</p>	<p>Das Landesamt für Umwelt hat Karten zu Populationsdichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten erarbeitet. Es ist deshalb die Frage besonders zu prüfen, ob durch Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten Fischadler und Seeadler begründet wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurden auch die Dichtezentren im Umfeld der geplanten WEA näher betrachtet. Danach weisen die vom LfU ausgewiesenen Dichtezentren für See- und Fischadler um Parkstein keine überdurchschnittlich hohe Populationsdichten auf: Ein Brutpaar des Seeadlers brütet im Manteler Forst. Die künstliche Brutplattform des Fischadlers im Dichtezentrum wurde noch nie von dieser Art genutzt. Damit kann man mitnichten von überdurchschnittlich hohen Populationsdichten ausgehen.</p> <p>Weiterhin hat wurden die Datengrundlagen des LfU zur Ausweisung der Dichtezentren ermittelt und naturschutzfachlich geprüft. Es trifft nicht zu, dass im Rahmen der Abwägung die „Dichtezentren wie Einzelbrutplätze gewertet“ worden seien. Der Marktgemeinderat hat eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beauftragt und umfassende Kartierungen vor Ort durchführen lassen, um ein mögliches signifikantes Tötungsrisiko zu ermitteln. Dabei hat er sich sowohl an den Feststellungen des LfU orientiert als auch an der Wertung des § 45b BNatSchG mit dem Ergebnis, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht besteht.</p>	<p>(Siehe Seite 10)</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<p>Balz bis zum Wegzug in die Überwinterungsgebiete abzudecken. Aus der Sicht des Naturschutzes greift daher die Betrachtung der Dichtezentren als Ansammlung von Einzelhorsten oder auch nur eines Einzelhorstes fachlich wie auch rechtlich zu kurz und wird nicht mitgetragen.</p>	<p>Dies auch deshalb, weil im Genehmigungsverfahren Auflagen möglich erscheinen, welche das Tötungsrisiko signifikant reduzieren können (beispielsweise Abschalteneinrichtungen).</p> <p>Rechtlich orientiert sich der Marktgemeinderat an der aktuellen Auflage der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbesondere Repowering – Bebauungsplan“. Demnach soll die Ausweisung von Dichtezentren eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt. Wegen des – erst im Bauleitplanverfahren erfolgten – Hinweises auf Dichtezentren hat der Marktgemeinderat zunächst unterstellt, dass erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Flächen wurden zunächst als Restriktionsflächen eingeordnet. Die Gemeinde hat deshalb eine spezielle Untersuchung beauftragt und diese im Umweltbericht dargestellt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden auch Kartierungen vorgenommen.</p> <p>Zudem ist man der Frage nach dem Umgang mit Dichtezentren nachgegangen. Die Regierung der Oberpfalz hat auf Anfrage mitgeteilt, wie Dichtezentren ausgewiesen werden: Die Herleitungen von Dichtezentren geht auf ein statistisches Verfahren zurück, um Verbreitungsschwerpunkte betroffener Arten herauszuführen (in Anlehnung an das Verfahren von Schulze et. al. 2022). Es werden deshalb zunächst aus vorhandenen Daten punktgenau verortete Brut- oder Reviervorkommen unter Beachtung von Mindestabständen zwischen den einzelnen Brutvorkommen oder Revierzentren, wie sie aus der Literatur bekannt sind,</p>	<p>(Siehe Seite 10)</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
	<p>als Basis für die Dichteberechnung hergeleitet. Sodann fließen in die Berechnung artspezifisch genutzte, mittlere Größen der Habitatnutzung ein. Es wird dann eine sogenannte „Kernspannung“ abgebildet, die dem Radius der mittleren Lebensraumgröße einer Art entspricht. Nach Auskunft der Regierung der Oberpfalz handelt es sich dabei um ein statistisches Verfahren, weshalb die Ausweisung von Dichtezentren mit dem konkret vor Ort gefundenen Vorkommen im Rahmen einer saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) divergieren kann.</p> <p>Dies ist nach Einschätzung des Marktgemeinderats hier der Fall.</p> <p>Ein Fischadlerpaar brütete 2022 auf einer Nistplattform nordwestlich des Vorhabens (vgl. Kartierbericht (ANUVA 2024) in einer Entfernung von 3,4 km vom Windpark. Die geplanten WEA liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.000 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) zu dieser Nistplattform (vgl. Abb. 2). Die Ausweisung des Dichtezentrums für den Fischadler im Bereich des geplanten Windparks liegt an der Anlage einer künstlichen Nistplattform am Rande des Dichtezentrums. Diese künstliche Nistplattform wurde noch nie als Brutplatz genutzt. Im Ergebnis ist der Marktgemeinderat hinsichtlich der betroffenen Art Fischadler zum Ergebnis gekommen, dass im konkreten Einzelfall für den Fischadler keine besonders schwerwiegenden und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten sind</p> <p>Dies gilt grundsätzlich auch für den Seeadler. Überdies existieren für den Seeadler mittlerweile auch technische Abschaltvorrichtungen, die gem. Anlage 1 § 45b BNatSchG</p>	<p>(Siehe Seite 10)</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
	<p>anerkannt sind. Im Dichtezentrum für den Seeadler ist nicht der Brutplatz als Zentrum dargestellt, sondern der Mittelpunkt des TK25-Quadranten. Dabei kommt der Brutplatz ganz am Rand im Südwesten zu liegen, während der geplante Windpark im Dichtzentrum liegt. Puffert man den Brutplatz (Daten der hNB Oberpfalz, mit 3.400 m, zeigt sich ein anderes Bild: Der Windpark ist nicht mehr im Dichtzentrum des Seeadlers. Gleichzeitig ist außerdem zu sehen, dass die relevanten Habitate (Seen und Teiche) für den Seeadler nun zumindest teilweise im Dichtzentrum beinhaltet sind. Weitere für den Seeadler wichtige Jagdgründe liegen nordwestlich des Brutplatzes außerhalb des 3.400 m Radius. Als Fazit ist anzumerken, dass das Dichtzentrum des LfU zu einem großen Anteil weder das Bruthabitat noch die Nahrungsgebiete des Seeadlers widerspiegeln.</p>	<p>(Siehe Seite 10)</p>
<p>- In der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wurde mehrfach angegeben, dass ein ausführliches Artenschutzgutachten bereitgestellt wird. Dieses ist bisher nicht Teil der Unterlagen.</p>	<p>Ein ausführliches Artenschutzgutachten liegt vor und wird der UNB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>- Nach den Ausführungen im Umweltbericht wurde der Brutplatz des Wespenbussards gemäß den „Aktualisierten Hinweisen zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (BayStMUV 2023) abgegrenzt. Nachdem die dementsprechenden Unterlagen zum Flächennutzungsplan nicht beiliegen, können sie naturschutzfachlich nicht bewertet werden. Gemäß dem anzuwendenden aktuellen behördlichen Kataster befindet sich das Revierzentrum, wie in der vorherigen Stellungnahme bereits erläutert, im Nahbereich der Anlage. Durch die Vorlage der dementsprechenden, den nach Fachstandards erstellten Unterlagen kann hier natürlich jederzeit ein Negativ-Nachweis erfolgen.</p>	<p>Das Fachgutachten wurde entsprechend des Hinweises der UNB ergänzt.</p>	

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<p>- Die Wirksamkeit der Maßnahmen für den Wespenbussard wird angezweifelt. Zum einen besteht die Attraktivität der Flächen um die Windkraftanlage weiter, zum anderen ist nicht ersichtlich, inwiefern eine räumlich weitläufig agierende Art wie der Wespenbussard diese doch im Vergleich kleinflächig angebotene Ausgleichsfläche ausschließlich annehmen soll. Naturschutzfachlich sinnvoll und notwendig wäre hier einerseits, die Attraktivität bei den Anlagen zu verringern, andererseits weiter gestreute Maßnahmen für den Wespenbussard anzubieten. Für eine naturschutzfachlich fundierte Auswahl der Flächen wären weiterhin genauere Daten zur Habitatnutzung des Wespenbussards nötig.</p>	<p>Zum Wespenbussard: Die Ausgleichsmaßnahme ist gem. Anlage 1 § 45b BNatSchG anerkannt. Danach senkt man damit das Tötungsrisiko unter das Signifikanzniveau, weshalb das Tötungsverbot nicht einschlägig wir.</p>	
<p>- Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Fachgutachten von Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann das Landschaftsbild lediglich in Bezug auf den Denkmalschutz hin bewertet.</p>	<p>Der Hinweis zum Fachgutachten Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann wird zur Kenntnis genommen, jedoch fachlich nicht geteilt. Im visuellen Wirkraum der geplanten Anlagen stellt der Basaltkegel Parkstein, den empfindlichsten Landschaftsausschnitt dar. Dieser Bereich ist detailliert im Fachgutachten von Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann untersucht und bewertet. Eine Verunstaltung des Vulkanbergs und seiner unmittelbaren Umgebung ist nicht zu erwarten. Die weiteren Landschaftsausschnitte im visuellen Wirkraum weisen keine besondere Empfindlichkeit auf und entsprechen der „Normallandschaft“. Mit den vorliegenden Visualisierungen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild fundiert abgeschätzt werden. Weitere Untersuchungen sind nicht veranlasst.</p> <p>Zur Abstimmung der naturschutzfachlichen Belange erfolgte zudem am 23.10.24 eine einstündige Videokonferenz zwischen Unterer Naturschutzbehörde, Gemeindevertretern und Fachplanern. Im Anschluss der Videokonferenz wurde der Naturschutzbehörde zudem Kartenmaterial mit einer Überlagerung von Brutplätzen von Fisch- und Seeadler sowie den ausgewiesenen Dichtezentren zur Verfügung</p>	<p>(Siehe Seite 10)</p>



<b>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
	gestellt. Die Brutplätze sind zwischen Naturschutzbehörde und dem Fachplanungsbüro (ANUVA) einvernehmlich abgestimmt. Ebenso wurde eine textliche Beschreibung der konkreten Umstände zu den Dichtezentren zur Verfügung gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde hat vor diesem Hintergrund in Aussicht gestellt den Sachverhalt erneut zu prüfen und mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sobald hierzu Ergebnisse vorliegen werden diese der Marktgemeinde zugeleitet.	(Siehe Seite 10)

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>11. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Schreiben vom 13.05.2024</b>		
<p>Zivile Flugplätze und damit Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die Änderung des FNP nicht betroffen. Für die jeweilige Windkraftanlage selbst ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich des Standortes wird noch auf die Nähe zum Militärflugplatz Grafenwöhr verwiesen – bitte beteiligen Sie hier noch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn. Evtl. ist auch der Schutzbereich militärischer Flugsicherungseinrichtungen betroffen, so dass sich ein gesetzliches Bauverbot nach § 18 a LuftVG ergibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Die Bundeswehr wird ebenfalls am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt bereits vor. Ebenso wird die Bundeswehr auf Ebene des parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____12_____</p> <p>nein: _____3_____</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>12. Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 17.05.2024</b>		
<p>Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand Juni 2023) sind Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt erschließen und nutzen. In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. (Ziele 6.2.1 und 6.2.2) Wir verweisen daher in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:                      Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Flächennutzungsplans mit Verfahrensvermerken und Begründung zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG) – bevorzugt auf digitalem Weg an folgende E-Mail-Adresse: rauminformation@reg-opf.bayern.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Bereitstellung der Endausfertigung der Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>13. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Schreiben vom 22.05.2024</b>		
<p>Die Planung kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <p>Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seinen Sitzungen am 28.06.2022 und 24.11.2022 beschlossen, die 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beschluss gefasst, auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Potenzialflächen für Vorranggebiete Windkraft zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wurden auch die Gemeinden gebeten, Vorschläge für Vorranggebiete Windenergie zu übermitteln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p>
<p>Von Seiten des Marktes Parkstein wurde dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord bereits zwei Flächen (im Bereich Eichentratt und Großer Hengst) als Flächenvorschlag gemeldet. Die nun zur Ausweisung für ein SO Windenergie beabsichtigte Fläche liegt im Bereich Eichentratt.</p> <p>Die von den Gemeinden gemeldeten Flächenvorschläge wurden vom Regionalen Planungsverband in Zusammenarbeit mit den umweltrelevanten Fachbehörden auf ihre Eignung hin geprüft (Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)).</p>	<p>Die zuständigen Fachstellen, insbesondere auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie das Landratsamt, SG 43 Wasserrecht werden ebenfalls an dem Bauleitplanverfahren beteiligt. Entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen liegen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber</p>	

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<p>Hinsichtlich der Sicherung von Trinkwasser wurden von den zuständigen Fachstellen zwar keine Bedenken für diese Fläche gemeldet. Da sich die vorgesehene SO Windenergie mit dem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung T 22 „nördlich Parkstein“ überschneidet, kommt den entsprechenden Stellungnahmen weiterhin besondere Bedeutung zu.</p> <p>Um Umweltauswirkungen auf naturschutz- und artenschutzfachlich besonders wertvolle und empfindliche Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden, hat das LfU Karten zu sog. Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvögel in Bayern erarbeitet (vgl. UMS StMUV vom 04.08.2023). Windenergiegebiete in Flächen der Kategorie 1 sind aus Sicht der zuständigen Fachstelle des Naturschutzes auf Ebene der Regionalplanung von der Planung auszunehmen. Der Flächenvorschlag bei Eichentratt überschneidet sich mit Dichtezentren der Kategorie 1 des Seeadlers und im nördlichen Bereich des Fischadlers. Die Fläche konnte daher im Zuge der Regionalplanfortschreibung nicht weiterverfolgt werden.</p> <p>Inwieweit die Dichtezentren auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, obliegt den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden, deren Stellungnahmen in diesem Zusammenhang eine herausragende Bedeutung zukommt.</p>	<p>der Planung und der Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung vor.</p> <p>Der Hinweis bezüglich dem weiteren Vorgehen der Regionalplanung für den Bereich Eichentratt aufgrund der Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten wird vom Markt Parkstein zur Kenntnis genommen. Der Markt Parkstein hat sich mit den artenschutzrechtlichen Belangen intensiv auseinandergesetzt. Der Marktgemeinderat hat eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beauftragt und umfassende Kartierungen vor Ort durchführen lassen, um ein mögliches signifikantes Tötungsrisiko zu ermitteln. Dabei hat er sich sowohl an den Feststellungen des LfU orientiert als auch an der Wertung des § 45b BNatSchG mit dem Ergebnis, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraussichtlich nicht besteht. Zudem wurden auch die Vorgaben des Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.09.2023 berücksichtigt. Im Ergebnis ergibt sich aus den Ausführungen des Merkblatts, dass das Vorhandensein eines Dichtezentrums keinen Ausschluss einer Bauleitplanung für Windenergieanlagen bedeutet. Es sind jedoch in diesem Fall in Dichtezentren der Kategorie 1 Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu vermindern.</p> <p>Eine Änderung der Planung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>(Siehe Seite 20)</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass den Kommunen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG zur Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ erneut die Möglichkeit gegeben werden wird, dem Regionalen Planungsverband kommunale Flächenvorschläge zur vertieften Prüfung und ggf. Aufnahme in den Regionalplan zu übermitteln.	Der Hinweis bezüglich dem laufenden Beteiligungsverfahren auf Ebene Regionalplanung wird zur Kenntnis genommen.	(Siehe Seite 20)

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>14. Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Schreiben vom 08.05.2024</b>		
Gegen die vorgelegte 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein in der Fassung vom 29.01.2024 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu  ja: _____ 12 _____ nein: _____ 3 _____

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>15. Stadt Weiden i.d.OPf. – Bau- und Planungsdezernat, Schreiben vom 10.05.2024</b>		
<p>Die Vorlage im dafür zuständigen Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden kann erst am 12.06.2024 erfolgen, daher sende ich Ihnen eine vorläufige Stellungnahme:                  „Die Stadt Weiden stimmt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Parkstein zu.“                  Sollte der Ausschuss eine andere Beschlussfassung entscheiden, so wird diese umgehend nachgereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine weiteren Einwände geäußert, so dass die Gemeinde dies als Zustimmung zur Planung wertet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<b>16. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. – Geschäftsstelle Erbdorf, Schreiben vom 30.05.2024</b>		
<p>Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz &amp; Biodiversität e.V. (VLAB) nimmt zur 2. Anhörung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein wie folgt fristgerecht Stellung.</p> <p>Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein weist weiterhin Abwägungsfehler auf. Insbesondere wurden umwelt- und naturschutzrechtliche Belange, die der VLAB nach seiner Satzung zu schützen sucht, nicht hinreichend ermittelt und bewertet.</p> <p>Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein verstößt gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG, die EU-Verordnung (EU) 2021/2280, Anhang A sowie gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG [VSR], Anhang Art.1.</p> <p>Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein greift dem Regionalplan in unzulässiger Weise vor. Dadurch wird die landesplanerisch wichtige Abstimmung zwischen Windkraftvorranggebieten, dem Erhalt freier Landschaftsbereiche, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Biotopverbundsystemen innerhalb der Gemeinden der Planungsregion Oberpfalz Nord wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Zusammenfassung:                  Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein weist nach wie vor zahlreiche schwerwiegende Abwägungsfehler auf. Sämtliche Fehler sind offensichtlich und haben auf das Abwägungsergebnis des Gemeinderates der Marktgemeinde Parkstein Einfluss genommen.</p>	<p>Soweit gerügt wird, dass umwelt- und naturschutzrechtliche Belange nicht hinreichend ermittelt und bewertet worden seien, trägt der VLAB dazu nichts konkretes vor.</p> <p>Gleiches gilt für die pauschale Kritik, der Flächennutzungsplan verstoße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.</p> <p>Weil keine konkreten Einwände vorgebracht werden, kann sich der Gemeinderat damit auch nicht näher auseinandersetzen. An anderer Stelle (vgl. dazu die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden) ist dies allerdings geschehen.</p> <p>Soweit der VLAB kritisiert, dass die Änderung des Flächennutzungsplans dem „Regionalplan in unzulässiger Weise vorgreife“, ist das falsch und widerspricht der Rechtslage. Den aktuellen Stand aber auch die weitere Entwicklung der Regionalplanung hat der Markt Parkstein allerdings im Auge.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p>



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<p>Im Rahmen einer korrekten Abwägung hätte der Aufstellungsbeschluss nicht gefällt werden dürfen. Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein ist einzustellen.</p>		<p>(Siehe Seite 24)</p>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Abwägung	Abstimmungsergebnis
<p><b>17. Wasserwirtschaftsamt Weiden, Schreiben vom 06.05.2024</b></p>		
<p>Zu dieser Bauleitplanung haben wir mit unserem Schreiben 2-4620-NEW/Pan-23408/2023 vom 02.08.2023 ausführlich und grundlegend Stellung genommen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der dort genannten Punkte bestehen weiterhin aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wurde die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bereits ausführlich behandelt, so dass an dieser Stelle auf die entsprechende Abwägung verwiesen wird. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	<p>Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu</p> <p>ja: _____ 12 _____</p> <p>nein: _____ 3 _____</p>

**Gesamtbeschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Fachstellen**

**Der Marktrat beschließt, die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen und Ergänzungen in die Entwurfsunterlagen einzuarbeiten. Die Entwurfsunterlagen werden vom Marktgemeinderat nach Vorlage gebilligt. Im Anschluss erfolgt die Wiederholung der Beteiligung nach § 3 Abs 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.**

ja: \_\_\_\_\_ 12 \_\_\_\_\_

nein: \_\_\_\_\_ 3 \_\_\_\_\_

Neustadt a.d.Waldnaab, 04.12.2024  
Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab

Gez. Krey